SATZUNG DER NARRENGESELLSCHAFT HOORIGER HUND LAUTERBACH-SULZBACH 1959 E.V.

§1 Name, Sitz

Der Verein wurde am 1. März 1959 gegründet, hat seinen Sitz in Lauterbach-Sulzbach und führt den Namen

„Narrengesellschaft Hooriger Hund Lauterbach-Sulzbach"

Er ist im Vereinsregister Oberndorf unter der Nr. 466 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.".

§2 Gemeinnützigkeit (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung traditionellen Volksbrauchtums.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Fortentwicklung und Pflege des vorhandenen, heimatlichen, örtlich überlieferten Fasnachtsbrauchtums, Fasnachtssitten und damit zusammenhängendes Volks- und Brauchtum der Heimat sollen bewahrt und gefördert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege und der Durchführung von Fasnachtsumzügen und öffentlichen Veranstaltungen.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die mindestens das Narrenkleid erworben haben und bereit sind, die Belange des Vereins zu wahren.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft (aktiv oder passiv) ist die Unterschrift einer Beitrittserklärung, die an die Vorstandschaft zu richten ist und über diese von der Vorstandschaft entschieden wird.
3. Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Diese teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags mit. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, besteht keine Widerspruchsmöglichkeit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Fällige Beiträge müssen noch entrichtet werden.
2. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied kein Berufungsrecht zu.
3. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied in gröbster Weise gegen die Interessen und Satzung des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft. Dem Mitglied steht kein Einspruchsrecht zu.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausgeschiedene keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. In seinem Besitz befindliches Vermögen des Vereins hat es innerhalb 14 Tagen zurück zugeben.
5. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Zutritt zu Mitgliederversammlungen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Anfragen einzubringen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
3. Aktive und passive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben nur eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden darf.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist eine mündliche Abmeldung bei einem Vorstandsmitglied erforderlich.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten und die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, das Ansehen des Vereins zu fördern und sich allen Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen. Mehrheitsbeschlüsse sind zu respektieren.
3. Jedes Mitglied hat den entsprechenden Jahresbeitrag zu zahlen, den die Mitgliederversammlung festgelegt hat.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft
3. der Ausschuss.

Die Tätigkeiten der Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich; Kosten können erstattet werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Berichts des Präsidenten, des Schriftführers, des Kassiers und den gewählten Kassenprüfern
2. Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses
3. Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
4. Wahl und Abwahl der Vorstandschaft und des Ausschusses Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Ausschussmitglieder können einzeln oder gemäß Vorschlagsliste gewählt werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und über die Auflösung des Vereins
6. Wahl der Kassenprüfer (2 Kassenprüfer und 1 Ersatzprüfer)
7. Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 2/3-Mehrheit der anwesend stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr (in der Regel vor Ostern) statt. Sie wird von der Vorstandschaft mindestens 2 Wochen vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Gemeinde-/Amtsblatt einberufen. Mit dieser Veröffentlichung gelten die Mitglieder als eingeladen. Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest.

Sie sollte insbesondere enthalten: Entgegennahme der Jahresberichte, Entlastung der Vorstandschaft, Wahl der Vorstandschaft und der Mitglieder des Ausschusses, Satzungsänderungen, Wahl der Kassenprüfer, Ehrungen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Einberufung erfolgt analog der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, auch Vereinsmitglieder, die die Volljährigkeit noch nicht erlangt haben. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer als Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 14 Die Vorstandschaft

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen der Vorstandschaft. Diese besteht aus

1. Erster Vorstand (Präsident)
2. Zweiter Vorstand
3. Schriftführer
4. Kassier.

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der Vorstandschaft kann im Ausnahmefall auch auf ein Jahr festgelegt werden. Seine Mitglieder bleiben bis zu Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Vorstandschaft berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und des Ausschusses. Er ist verpflichtet, die Vorstandschaft und den Ausschuss einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, die Geschäftsordnung konkrete Regelungen enthält oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 15 Gesetzliche Vertretung

Die Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der 2. Vorstand, der Schriftführer und der Kassier.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der Präsident, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 16 Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 17 Zuständigkeiten der Vorstandschaft und des Ausschusses

Die Vorstandschaft ist das Leitungsgremium des Vereins und damit zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

1. Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandschaft:
   - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
   - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
   - Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
   - Verwaltung des Vermögens
   - Überwachung und Einhaltung des Satzung
   - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
   - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

2. Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses:
   - Der Ausschuss steckt den Rahmen der Vereinsarbeit ab und fasst die grundsätzlichen Beschlüsse soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
   - Der Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen und wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand einberufen.
   - Der Ausschuss berät die Vorlagen zur Mitgliederversammlung und steht der Vorstandschaft in allen, den Verein betreffenden Sachfragen, beratend zur Seite.
   - Bei Abstimmungen im Ausschuss entscheidet bei Stimmengleichheit die 2. Stimme des Präsidenten.
   - Der Ausschuss kann für besondere Aufgaben Unter-Ausschüsse bestellen. Die Mitglieder werden von der Vorstandschaft bestimmt.
   - Der Ausschuss beschließt über Ehrenmitgliedschaften und erlässt hierzu eine Ehrenordnung.
   - Der Ausschuss kann im Bedarfsfall Vereinsordnungen erlassen.
   - Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
   - Die Tätigkeit der Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses ist ehrenamtlich.
3. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung (GO) geben.

§ 18 Sitzung und Beschlüsse der Vereinsführung

1. Der Verein fasst seine Beschlüsse in der Ausschusssitzung, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Teilnehmer sind die Vorstandschaft und der Ausschuss.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der Präsident oder der 2. Vorstand, und mindestens die Hälfte des Ausschusses anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die 2. Stimme des Präsidenten oder vertretungsweise des 2. Vorstands.
3. Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 19 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer bzw. einen Ersatzkassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 21 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es müssen aber mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als 3 Personen beträgt.

Das bewegliche Vermögen und die Vereinsakten sollen von der Ortsverwaltung der Gemeinde Lauterbach treuhänderisch verwaltet werden.

Sollte innerhalb von 10 Jahren ein Nachfolgeverein es sich zur Hauptaufgabe machen, das örtliche fastnächtliche Brauchtum zu erhalten und im Übrigen die §§ 2 u. 3 dieser Satzung zu ihrer Aufgabe machen, ist das gesamte Vermögen diesem Nachfolgeverein zu übertragen.

Mit der Neugründung des Nachfolgevereins gehen sämtliche Rechte und Pflichten wie auch das vorhandene Vermögen und Inventar des ehemaligen Vereins auf den neuen Verein über

Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Sulzbacher Vereine Musikverein Harmonie e.V. und Gesangverein Sängerlust e.V. verteilt.

Die alleinige Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne vorgenannter Verwendungsbedingungen wird dem Gemeinderat Lauterbach übertragen. Bei Nichtvorliegen eines diesbezüglichen, einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses soll die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde entscheiden.

§ 22 Schlussbestimmungen

Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.

Der Ausschuss ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Die Neufassung der Satzung wurde in der ordentlich einberufenen Mitgliederhauptversammlung am 22. Mai 2015 genehmigt, beschlossen und in Kraft gesetzt.

Lauterbach- Sulzbach, den 22. Mai 2015

E. Brucker

Eveline Brucker, Präsident

R. Haas

Ralf Haas, 2. Vorstand